

221021.0153-K

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der
Magisterprüfungsordnung für die Philosophi-
schen Fakultäten der Universität Augsburg**

Vom 31. August 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juli 1992 (KWMBI II S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Im Fach Vergleichende Literaturwissenschaft ist zusätzlich die Kenntnis von mindestens zwei Fremdsprachen (von denen eine Englisch oder Französisch sein muß) auf einem Niveau nachzuweisen, das die Lektüre anspruchsvoller literarischer Texte in der Originalsprache gestattet. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer zweistündigen Übersetzungs-Klausur; eine Begrenzung der Zulassung zur Übersetzungs-Klausur und eine Begrenzung der Wiederholung besteht nicht.“

2. Die bisherigen Sätze 4, 5 und 6 des § 4 Abs. 2 werden zu den Sätzen 6, 7 und 8.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Studenten, die das Studium des Faches Vergleichende Literaturwissenschaft vor dem Inkrafttreten der Satzung aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 28. Juni 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. August 1993 Nr. X/4 - 6/120 680.

Augsburg, den 31. August 1993

I. V. Prof. Dr. Gunther Gottlieb
Prorektor

Diese Satzung wurde am 31. August 1993 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. August 1993 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. August 1993.

KWMBI II 1993 S. 840

221041.0456-K

**Studienordnung für den Fachhochschulstudien-
gang Informatik an der Fachhochschule
Landshut**

Vom 6. September 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 und Art. 79 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 4 Abs. 1 der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Informatik (RaStOINF, BayRS 2210-4-1-2-11-K) erläßt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Informatik (RaStOINF) vom 13. Mai 1982 (KWMBI I S. 458) in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienrichtungen

Im Rahmen des Fachhochschulstudienganges Informatik wird die Studienrichtung „Technik“ geführt.

§ 3

Fächer, Stundenzahlen und Lehrveranstaltungen

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahlen und die Art der Lehrveranstaltung sind in der Anlage 1 (Fächer- und Stundenübersicht) festgelegt.

(2) Die fachbezogenen Wahlpflichtfächer sind, soweit sie nicht bereits in der Anlage 1 beziehungsweise in der Rahmenstudienordnung festgelegt sind, den neueren Entwicklungsbereichen der Informatik zu entnehmen, um dem ständigen Fortschritt dieses Gebietes Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 4

Unterbrechung der praktischen Studiensemester

Unterbrechungen von weniger als 6 Arbeitstagen je praktisches Studiensemester sind nicht nachzuholen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Landshut vom 19. Juli 1993 unter Einhaltung des Verfahrens nach § 72 Abs. 3 BayHSchG (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 31. August 1993 Nr. XI/4 - 21/117 187).

Landshut, den 6. September 1993

I. V. Hansgeorg Falterer
Kanzler

Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Informatik an der Fachhochschule Landshut wurde am 6. September 1993 an der Fachhochschule Landshut niedergelegt, die Niederlegung am 6. September 1993 durch Anschlag in der Fachhochschule Landshut bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. September 1993.

KWMBI II 1993 S. 840